

(Berichterstatter Abgeordneter Richter.)

(A) Es ist also nicht so einfach, und die Frage bedarf einer gründlichen Erörterung.

Meine Herren! Wenn man, wie das vielfach geschieht, bei derartigen Fällen zu Billigkeitsgründen kommt und sagt, daß wegen Vorliegens solcher eine Entschädigung aus Staatsmitteln erfolgen müsse, dann wird man allerdings sagen müssen, daß bei der Häufigkeit, mit der die Fälle vorkommen, diese Billigkeitsgründe den Staat ziemlich viel Geld kosten werden. Es ist angebracht, daß mit den Mitteln, die doch von den Viehbesitzern selbst wieder aufgebracht werden müssen, auch hausälterisch umgegangen wird.

Im vorliegenden Falle erklärt die Regierung, daß hier Billigkeitsgründe auch nicht dafür sprechen können, weil man den Staat nicht für unterlassene Handlungen eines Tierarztes verantwortlich machen kann, und wenn wir die Sache genau betrachten, so bleibt schließlich auch weiter nichts übrig, und ich scheue mich gar nicht, das hier auszusprechen, daß, wenn den Petenten Schaden trifft, was gar nicht zu bestreiten ist, er das in erster Linie dem zuerst zugezogenen Tierarzte zu verdanken hat.

Dann noch ein weiterer, und zwar tiefgreifender Grund. In der Deputation ist von seiten der Regierung der Einwand gemacht worden, daß Fleisch, das von Tieren stammt, die im Berenden abgestochen werden, sowieso für menschliche Nahrungszwecke nicht mehr verwendbar ist. Das wird nicht in allen Fällen zutreffend sein; daß es in den meisten Fällen zutreffend ist, kann nicht bestritten werden. Für die Deputation lag dann aber die Frage so: wenschon das Fleisch der Kuh nicht mehr für Nahrungszwecke zu verwenden war, weil sie erst im letzten Stadium der Berendungserscheinung abgestochen worden ist, so war der Schaden allerdings bereits eingetreten, gleichviel, ob Milzbrand oder nicht Milzbrand vorgelegen hat.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Deputation:

„Die Kammer wolle beschließen: die Petition auf sich beruhen zu lassen, jedoch die Regierung zu ersuchen, für eine Belehrung der Bevölkerung besorgt zu sein, wie sich die Beteiligten bei Auftreten von Milzbrandverdacht zu verhalten haben.“

Meine Herren! Ich glaube hier die Bitte aussprechen zu können, daß die Königliche Staatsregierung es sich angelegen sein lassen möge, die gewünschte Aufklärung zu erteilen. Ich bitte Sie, dem Botum Ihrer Deputation zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Barth.

Abgeordneter Barth: Meine hochgeehrten Herren! (C) Der zweite Teil des Antrags der geehrten Deputation gibt ja selbst zu, daß Lücken im Gesetze vorhanden sind,

(Abgeordneter Hettner: Nein!)

die den Petenten um seine Entschädigung gebracht haben.

(Abgeordneter Hettner: Nein!)

Sie wollen doch bedenken, daß der Petent seine Pflicht erfüllt hat und sie erfüllen mußte! Denn die Strafbestimmungen, gegen die er schließlich hätte verstoßen können, sind doch derart scharf, daß sich jeder Tierhalter und Tierzüchter hüten muß, dagegen zu verstoßen. Ich bitte, eine Stelle zitieren zu dürfen.

(Präsident: Wird gestattet.)

§ 74 des Reichsviehseuchengesetzes sagt ja gleich zu Anfang:

„Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von 1500 bis 3000 M. wird bestraft — —“,

und nun folgen die verschiedenen Paragraphen, gegen die ein Tierzüchter verstoßen kann. Ich bin der Meinung, daß sowohl der Tierbesitzer als auch der zuerst herbeigerufene Tierarzt ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Der Viehbesitzer hat es sich angelegen sein lassen, alle die Maßnahmen vorzunehmen, die angeordnet sind, um einer Weiterverbreitung dieser unheimlichen Seuche vorzubeugen, und wie aus einer weiteren Zuschrift des Petenten an mich hervorgeht, ist die Durchführung dieser Anordnung erfolgt auf Maßnahmen hin, die der Tierarzt angeordnet hat. Dieser hat nämlich angeordnet, nachdem er sich selbst davon überzeugt hat, daß starker Milzbrandverdacht vorliegt, die Kuh aus dem Stalle zu entfernen und mit Kalk zu bestreuen, und dieser Maßnahme ist es zuzuschreiben, daß das Fleisch, nachdem in 24 Stunden der beamtete Tierarzt herbeigekommen war, nicht hat verwendet werden können. Es wird ja auch in dem sehr eingehenden und klaren Berichte des Herrn Berichterstatters darauf hingewiesen, daß eigentlich auch nicht-beamtete Tierärzte, approbierte Tierärzte gehalten sind, derartige Untersuchungen sofort an Ort und Stelle vorzunehmen. Ich habe gerade in dieser Beziehung mit verschiedenen Tierärzten gesprochen, warum derartige Untersuchungen nicht sofort vorgenommen werden. Gerade um Bauzen herum haben sich in der letzten Zeit viele derartige Fälle ereignet, wo die Viehbesitzer um ihre Entschädigung gekommen sind. Die Herren haben mir geantwortet, daß sie wohl berechtigt sind, solche Untersuchungen vorzunehmen, aber verpflichtet, sie vorzunehmen, sind sie nicht. Hier liegt die Lücke des Gesetzes und nach meinem Dafürhalten auch eine Verpflichtung der Deputation, daß der Petent entschädigt wird. (D)